

## Anlage 1 zur Magistratsvorlage Nr.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am TT.MM.JJJJ die folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main**

## **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

### **1. § 4 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 4 Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat
- |   |   |
|---|---|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit   |   |
| a) in Spielhallen   | 12 v.H. der Bruttokasse, höchstens 153,00 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten  | 10 v.H. der Bruttokasse, höchstens 76,00 Euro;  |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  |   |
| a) in Spielhallen   | 8 v.H. der Bruttokasse, höchstens 51,00 Euro,   |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten  | 6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro;   |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 20 v.H. der Bruttokasse, höchstens 204,00 Euro. |
- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

## **2. § 5 erhält folgende Fassung:**

### **§ 5**

#### **Verfahren bei der Besteuerung**

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Offenbach am Main betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisions sicher durch elektronische Zählwerk-ausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Der Steuerschuldner kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, beantragen.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Offenbach am Main vom Steuerschuldner mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

## **3. § 6 erhält folgende Fassung:**

### **§ 6**

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Halter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

## **4. § 7 erhält folgende Fassung:**

### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht**

Der Halter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- mitzuteilen.

**5. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- eine Steueranmeldung für das vorausgegangene Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

**6. § 9 erhält folgende Fassung:**

**§ 9**

**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählerkausdrucke zu verlangen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft.  
Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 14.12.2006.

Offenbach am Main, den **TT.MM.JJJJ**

Stadt Offenbach am Main - Der Magistrat  
H. Schneider  
Oberbürgermeister